

Anfragebeantwortung
 (lt. Satzung der ÖH)

Fraktion: Aktionsgemeinschaft (AG)

Gestellt am: auf der 1. Ordntl. BV Sitzung SoSe 2020, am 19.-21.06.2020

Gestellt an: Vorsitzteam der ÖH Bundesvertretung

1) Wie steht das Vorsitzteam zu der Sozialbroschüre aus dem Familienministerium?

Dieses Infoblatt soll bei der rechtlichen Auslegung von Einzelfällen im Zusammenhang mit der FLAG Covid19-Novelle helfen.

Insgesamt wird demnach die neue Bestimmung sehr studierendenfreundlich ausgelegt, was für uns natürlich sehr erfreulich ist

Link zur Einföhrungsinformation: <https://www.bmafj.gv.at/Services/News/FLAG-Novelle.html>

Daraus ergibt sich für die Familienbeihilfe folgendes:

--> Es wird über die Anspruchsdauer oder die Altergrenze hinaus um 1 Semester verlängert

--> Die Verlängerungen der Familienbeihilfe erfolgen automatisch. Es bedarf keines gesonderten Antrages.

--> Die Verlängerung erfolgt unabhängig von einem Nachweis, ob man durch die Covid19-Krise faktisch beeinträchtigt war

--> Selbst wenn das Wintersemester 2019/20 (vor Covid19-Krise) das letzte Anspruchsemester war, wird dennoch um 1 Semester verlängert

--> Die neuen Regelungen betreffen grundsätzlich auch Fern- und Auslandsstudien

--> Das Sommersemester 2020 ist ebenfalls beim Studienwechsel zu berücksichtigen, und zwar durch die Nichteinrechnung bei der Zählung der Semesteranzahl des Vorstudiums UND bei der maximalen Anzahl der Studienwechsel (siehe angeführte Fallkonstellationen im Infoblatt)

2) Schriftliche Zusendung aller Fernsehinterviews? Wie sind die Interviews aufgeteilt? Gibt es hier eine thematische Aufteilung innerhalb vom Vorsitzteam?

Das Presseteam der ÖH Bundesvertretung führt ein Medienrad und versucht den medialen Auftritt des Vorsitzteams gleichberechtigt aufzuteilen.

Donnerstag, 05.12.2019	Adrijana	„Wo liegen die Grenzen der Meinungsfreiheit?“	Servus tv
Dienstag, 10.12.2019	Dora	#wiederbrennen	Orf
Dienstag, 21.01.2020	Dora	Rechtsextremismus und Faschismus	orf
Dienstag, 21.01.2020	Adrijana	Rechtsextremismus und Faschismus	orf
Montag, 30.03.2020	Dora	Klagen über e learning (corona)	orf
Mittwoch, 08.04.2020	Adrijana	aktuelle Lage der Studierenden(corona)	ORF3
Montag, 20.04.2020	Desmond	Wohnheim	ORF 2
Mittwoch, 06.05.2020	Desmond	steiermark heute	orf steiermark
Donnerstag, 07.05.2020	dora	zib nacht / live	orf

Donnerstag, 07.05.2020	desmond	pk faßmann	puls24
------------------------	---------	------------	--------

3) Wie stehen wir zu Drittmittelfinanzierung? Kann die ÖH Bundesvertretung sich vorstellen einen Kriterienkatalog hierzu erstellen und an die HVn übermitteln?

Die ÖH Bundesvertretung beobachtet die Entwicklungen im Bereich der Hochschulfinanzierung mit großer Sorge. Jährlich fließen enorm viele Gelder aus der Privatwirtschaft in Österreichs Hochschulen. Hier kann es immer wieder zu Interessenkonflikten kommen, da eventuell wirtschaftliche Unternehmen beispielsweise, nur gewisse Forschungsergebnisse forciert oder sogar die gesamte Ausrichtung der Forschung beeinflusst wird. Durch Finanzierung von Betreuungsstellen durch Drittmittel kann ein enormer Einfluss auf die Studierenden einhergehen.. Je mehr Zeit Lehrende mit dem Anwerben von Drittmittel verbringen, umso weniger Zeit bleibt für Lehre und die Betreuung der Studierenden. Studierende können von angewandter Forschung und Lehre oftmals profitieren. Die Finanzierung durch Drittmittel darf allerdings keinen Einfluss auf den Stellenwert der Grundlagenforschung und die Qualität des Studiums haben. Die Hochschulen müssen im Interesse der Studierenden öffentliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen bleiben. Dazu gehört eine umfassende öffentliche Finanzierung.

Es obliegt nicht im Aufgabenbereich der ÖH Bundesvertretung einen Kriterienkatalog über Drittmittel zu erstellen, hier sehen wir die Aufgabe ganz klar bei zuständigen Ministerium.

4) Übermittlung der Datenbank der ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen(SB9 Formulare) mit dem heutigen Stand und dem Änderungsverlauf seit dem 1. Juli 2013.

Die Übermittlung der elektronischen Datenbank der ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen in einer gesonderten Mail an den Antragsteller.

Einsichtnahme der SB9 Formulare kann zu den Öffnungszeiten des Sekretariats durch den Antragsteller und Mandatar im Sekretariat erfolgen.

5) Bitte um Stellungnahme, wieso Johanna Hölscher vor der Sitzung als Referentin für Bildungspolitik interimistisch eingesetzt wurde und sie bei der Sitzung nicht zu Wahl stand, obwohl es die Satzung vorsieht, dass interimistisch eingesetzte Referent_innen bei der nächsten Sitzung gewählt werden müssen. Gab es hier eine Dienstrechtsverletzung?

Hierzu wurde unter anderem eine schriftliche Auskunft vom Anwalt der ÖH Bundesvertretung, als auch eine telefonische Auskunft von Herrn Stangl aus der Kontrollkommission eingeholt, welche inhaltlich gleichlautend waren.

Hier die schriftliche Auskunft von Stefan Huber:

Im Ergebnis erachte ich die gewählte Vorgehensweise für rechtmäßig:

Nach meinen Informationen erfolgte der Rücktritt des bisherigen BiPol-Referenten vor Beginn der BV-Sitzung am 19.6.2020. Ob die Einsetzung der SB vor oder nach Beginn der Sitzung vom 19.6.2020 erfolgte, ist nicht ganz klar.

- *Erfolgte die Einsetzung nach Beginn der Sitzung, ergibt sich bereits aus § 9 Abs 3 Satzung, dass die eingesetzte Person erst in der „nächsten Bundesvertretungssitzung“ zur Wahl zu stellen ist. Aus*

der Perspektive einer laufenden Sitzung ist die nächste Sitzung schon nach dem Wortlaut die Sitzung, die auf die laufende folgt. Insoweit war die Einsetzung jedenfalls zulässig.

- Erfolgte die Einsetzung noch vor Beginn der Sitzung, wäre die Sitzung vom 19.6.2020 die „nächste“ Sitzung gewesen. Dann ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen dem satzungsrangigen Erfordernis des Zur-Wahl-Stellens und dem Erfordernis von Ausschreibung und Hearing nach § 9 Abs 2 Satzung. Die Lösung dieses Spannungsverhältnisses liegt im HSG begründet: Nach § 36 Abs 6 HSG hat die Wahl der ReferentInnen ebenfalls aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung zu erfolgen. Die Ansicht, wonach die sofortige Wahl wichtiger sei als die Ausschreibung, würde diese Satzungsbestimmung ohne Not gesetzwidrig erscheinen lassen. Tatsächlich sind aber niederrangige Normen (wie Satzungsbestimmungen) im Lichte höherrangiger Normen (Gesetze) auszulegen. In dieser Zusammenschau ergibt sich eindeutig, dass das Erfordernis der sofortigen Wahl nach § 9 Abs 3 Satzung nur dann zur Anwendung kommen kann, nachdem dem Erfordernis nach § 9 Abs 2 Satzung und § 36 Abs 3 HSG entsprochen wurde.

- Dass die Vorsitzende schlussendlich eine interimistische Referentin eingesetzt hat, ist nicht zu beanstanden. Dieses Recht räumt ihr die Satzung ein. Gerade weil es sich beim gegenständlichen Referat um ein „Pflichtreferat“ iSd § 36 Abs 2 HSG handelt, sprechen gute Gründe dafür, die Vakanz so kurz wie möglich zu halten.

Im Ergebnis wäre damit eine sofortige Wahl der interimistischen Referentin ohne Ausschreibung (und Hearing) rechtswidrig gewesen. Die gewählte Vorgehensweise war es dagegen nicht.

Diese Einsetzung war eine dringliche Erledigung der Vorsitzenden, um auch hier eine kontinuierliche Besetzung, eines essentiellen HSG- Referats zu gewährleisten. Hier wird über dem Sommer gewährleistet werden, dass, wie auch laut Satzung und HSG vorgeschrieben wird, dieser Referatsposten ausgeschrieben wird und zu Bewerbungsgesprächen bzw. Hearings eingeladen wird.

Aufgrund dieser Auskünfte, hat sich die Vorsitzende für diesen Weg entschieden und hier Johanna Hölscher als interimistische Referentin im Referat für Bildungspolitik weiterhin eingesetzt zu lassen.